

Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats 3003 Bern

Parlamentarische Initiative «Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Homeoffice»; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. September 2024 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetzt) sowie - in einer Variante - zum Obligationenrecht, Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Flexibilisierung für die Telearbeit. Diese bietet Arbeitnehmenden im Homeoffice die Möglichkeit, ihre Arbeitszeiten selbstbestimmter zu gestalten, was insbesondere für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie von grossem Vorteil ist. Auch das Recht auf Nichterreichbarkeit, das explizit in die Vorlage aufgenommen wurde, stellt eine wichtige Massnahme dar, um den Gesundheitsschutz der Angestellten sicherzustellen.

Eher kritisch wird hingegen die Möglichkeit zur Sonntagsarbeit beurteilt, da die klare Trennung von Arbeits- und Freizeit verschwimmt. Zwar bleibt es den Arbeitnehmenden selbst überlassen, ob sie an Sonntagen arbeiten möchten, doch könnte hier ein indirekter Druck entstehen, dem viele Angestellte nur schwer entgehen können. Dies könnte langfristig dazu führen, dass die Arbeit in der Freizeit zur Norm wird, was der ursprünglichen Intention der Vorlage entgegensteht.

Ebenfalls kritisch stehen wir den folgenden Anpassungen gegenüber, da diese den Grundgedanken des Arbeitsgesetzes (ArG; SR 822.11) - den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden - unterlaufen und daher zu einer Zunahme der psychosozialen Belastung der Arbeitnehmenden führen:

- die vorgesehene Erhöhung des Zeitraums, in dem die tägliche Arbeitszeit liegen muss (neu

17 anstatt bisher 14 Stunden);

- die fehlende Bestimmung bezüglich der täglichen Höchstarbeitszeit (bei einer alleinigen Anwendung des Gesetzestextes ist, je nach Berechnungsmethode, eine tägliche Höchstarbeitszeit von beispielsweise 15 Stunden möglich);
- der vorgesehene Unterbruch für «dringende Tätigkeiten» (dieser steht im Widerspruch zum Recht auf Nichterreichbarkeit während der Ruhezeit), weiter besteht keine Klarheit dar- über, was unter «dringenden Arbeiten» zu verstehen ist, was wiederum zu Rechtsunsicherheit und einem uneinheitlichen Vollzug durch die Kantone führt;
- die vorgesehene Regelung betreffend Ausgleich über einen Zeitraum von vier Wochen, die weder für die Arbeitnehmenden noch die Arbeitgebenden praktikabel und mit einem erheblichen Kontrollaufwand verbunden ist.

Die Einhaltung der Vorgaben ist für die Unternehmen heute schon sehr anspruchsvoll. Daher ist anzustreben, dass die vorgesehenen Änderungen im Arbeitsgesetz nicht noch zu mehr Komplexität in der Befolgung durch die Unternehmen und im Vollzug der Behörden erzeugen.

Zur Variante «Obligationenrecht» halten wir fest, dass die vorgeschlagene Anpassung zu einer Einschränkung der Vertragsfreiheit führt, die wiederum der geforderten Flexibilität entgegensteht und die Umsetzung unnötig verkompliziert. Wir sprechen uns deshalb gegen die Variante «Obligationenrecht» aus.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anregungen in die weiteren Arbeiten einfliessen zu lassen.

Altdorf, 6. Dezember 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

CRoman Ball